



Mitteilungen der Präsidentin des DPMA 2023

Bitte beachten: Die Verlinkungen in den einzelnen Mitteilungen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung Nr. 1/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Praxis bei Insolvenz eines Beteiligten in zweiseitigen kontradiktorischen Verfahren 2

Mitteilung Nr. 2/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentdokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2024..... 3

Mitteilung Nr. 3/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinie für das markenrechtliche Widerspruchsverfahren 4

Mitteilung Nr. 4/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024..... 5

Mitteilung Nr. 5/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 13. Februar 2024 6

Mitteilung Nr. 6/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2024..... 7

Mitteilung Nr. 1/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Änderung der Praxis bei Insolvenz eines Beteiligten in zweiseitigen kontradiktorischen Verfahren

2. August 2023

Mit Beschluss vom 31. Januar 2019 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Eröffnung eines inländischen oder nach § 343 InsO anererkennungsfähigen ausländischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen desjenigen, der beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) die Löschung einer Marke wegen absoluter Schutzhindernisse beantragt, zur Unterbrechung des Verfahrens führt, wenn der Löschungsantragsteller und der Markeninhaber Wettbewerber sind.

Aufgrund dieser Rechtsprechung wird die Mitteilung Nr. 20/08 des Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts, wonach § 240 ZPO generell für Schutzrechtsverfahren vor dem DPMA nicht anzuwenden ist und damit keine Unterbrechung der Verfahren und Fristen eintritt, in Bezug auf zweiseitige, kontradiktorische Verfahren vor dem DPMA aufgehoben.

Das DPMA geht davon aus, dass bei zweiseitigen, kontradiktorischen Verfahren vor dem DPMA § 240 ZPO entsprechend anzuwenden ist und die Eröffnung eines inländischen oder anererkennungsfähigen ausländischen Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Beteiligten zur Unterbrechung des Verfahrens führt.

Sofern das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Antragstellers eröffnet wurde, steht beim markenrechtlichen Verfalls- oder Nichtigkeitsverfahren wegen absoluter Schutzhindernisse, designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren bei Geltendmachung absoluter Nichtigkeitsgründe, patentrechtlichen Einspruchsverfahren sowie gebrauchsmusterrechtlichen Lösungsverfahren (bei den zwei letztgenannten Verfahren mit Ausnahme des Falls, dass der Antrag auf den Widerrufgrund der widerrechtlichen Entnahme gestützt wird) die Anwendung von § 240 ZPO unter der Voraussetzung, dass es sich beim Antragsteller um einen Wettbewerber des Schutzrechtsinhabers handelt.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

3610 – 4.3.2 – Bd. III/9

Mitteilung Nr. 2/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Veröffentlichung der Patentdokumente, des Patentblatts, des Markenblatts und des Designblatts auf der amtlichen Internetplattform DPMAregister im Jahr 2024

6. August 2023

Informationen zu Patenten und Gebrauchsmustern werden im Jahr 2023 regulär letztmalig am 28. Dezember 2023 veröffentlicht, zu Marken und Designs am 29. Dezember 2023.

Grundsätzlich erfolgen Veröffentlichungen jeweils am Donnerstag (für Patente und Gebrauchsmuster) beziehungsweise am Freitag (für Marken und Designs).

Sofern geplante Veröffentlichungstage mit gesetzlichen Feiertagen zusammenfallen, werden die Veröffentlichungstage um jeweils einen Tag vorgezogen. Falls der Vortag ebenfalls ein Feiertag ist, wird um einen weiteren Tag vorgezogen.

Im Jahr 2024 werden davon folgende Veröffentlichungstage betroffen sein:

- 29. März 2024 (Marken und Designs) – Verschiebung auf den 28. März 2024
- 9. Mai 2024 (Patente und Gebrauchsmuster) – Verschiebung auf den 8. Mai 2024
- 30. Mai 2024 (Patente und Gebrauchsmuster) – Verschiebung auf den 29. Mai 2024
- 15. August 2024 (Patente und Gebrauchsmuster) – Verschiebung auf den 14. August 2024
- 3. Oktober 2024 (Patente und Gebrauchsmuster) – Verschiebung auf den 2. Oktober 2024
- 1. November 2024 (Marken und Designs) – Verschiebung auf den 31. Oktober 2024
- 25./26. Dezember 2024 (Patente und Gebrauchsmuster) – Verschiebung auf den 24. Dezember 2024

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

544 E 9 – 2.1.2

Mitteilung Nr. 3/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Neufassung der Richtlinie für das markenrechtliche Widerspruchsverfahren

Vom 14. Juli 2023

Die Richtlinie für das markenrechtliche Widerspruchsverfahren wurde neu gefasst und setzt insbesondere umfangreiche Gesetzesänderungen, wie zuletzt durch das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG), um. Daneben berücksichtigt und vermittelt sie die Fortentwicklung der Rechtsprechung in grundlegenden Fragen.

Die Neufassung der Richtlinie für das markenrechtliche Widerspruchsverfahren tritt zum 13. September 2023 in Kraft. Die Richtlinie richtet sich an Verfahrensbeteiligte und die Fachöffentlichkeit sowie an die Markenstellen des Deutschen Patent- und Markenamts.

Der Text der Richtlinie kann über die DPMA-Internetseite unter der Rubrik "Service" auf der Seite "Formulare und mehr" in der Tabelle "Verordnungen und Richtlinien zum Markenverfahren" abgerufen werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

1031/1-4.3.3/2023-1

Mitteilung Nr. 4/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 24. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024

2. Oktober 2023

Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt für die Dienststellen München, Jena und Berlin – Informations- und Dienstleistungszentrum – vom 24. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024

Das Deutsche Patent- und Markenamt ist vom 24. Dezember 2023 bis einschließlich 1. Januar 2024 geschlossen. An diesen Tagen sind Bareinzahlungen nicht möglich. Die Recherchesäle bleiben geschlossen. Die Auskunftsstellen sind nicht besetzt. Der Schalter der Dokumentenannahme in der Dienststelle München ist zudem von Sonntag, den 24. Dezember 2023 bis einschließlich Montag, den 1. Januar 2024 geschlossen. In diesem Zeitraum kann die Dokumentenannahmestelle Geschäftssachen nicht entgegennehmen.

Die fristwahrende Einreichung von Geschäftssachen, insbesondere Anmeldungen, ist aber beim Sicherheitsdienst der Dienststelle München Zweibrückenstraße und durch Einwurf in die Nachtbriefkästen der Dienststellen Jena und Berlin möglich.

Die Dienste DPMAdirekt (Pro und Web) für elektronische Anmeldungen sowie DPMAREgister stehen während der Amtsschließung zur Verfügung.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

2049 E 9 – 4.1.2

Mitteilung Nr. 5/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Öffnungszeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, Dienststelle München, am Faschingsdienstag, den 13. Februar 2024

22. November 2023

Am Faschingsdienstag, den 13. Februar 2024, ist das Deutsche Patent- und Markenamt, Dienststelle München, ganztägig geschlossen. Der Kundenservice steht jedoch wie gewohnt am Telefon für allgemeine Anfragen zu den Schutzrechten (089 2195-1000) und Fragen zu den DPMA-Datenbanken (089 2195-3435) während der Servicezeiten von 08:00 bis 16:00 Uhr zur Verfügung.

Bareinzahlungen sind am Faschingsdienstag nicht möglich. Die Auskunftsstelle, der Recherchesaal und die Dokumentenannahme sind an diesem Tag für Besucherinnen und Besucher geschlossen.

Die fristgerechte Annahme von Geschäftssachen (insbesondere Anmeldungen) ist in der Dienststelle München Zweibrückenstraße am Faschingsdienstag durch die Pförtner sichergestellt.

Die Dienste DPMAdirektPro und DPMAdirektWeb für elektronische Anmeldungen sowie DPMAregister stehen durchgängig zur Verfügung.

Die Dienststellen in Jena und in Berlin – Informations- und Dienstleistungszentrum – sind von der Schließung nicht betroffen. Ferner können Schutzrechtsanmeldungen in den gesetzlich zugelassenen Fällen auch rechtswirksam bei den Patentinformationszentren eingereicht werden.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

2043 E12-4.1.2

Mitteilung Nr. 6/23

der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über die Höhe der Bereitstellungskosten für die Abgabe maschinenlesbarer Daten (wöchentliche Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen über DPMAconnectPlus) im Jahr 2024

7. Dezember 2023

Im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben bei den verschiedenen Schutzrechtsarten erstellt das Deutsche Patent- und Markenamt maschinenlesbare Daten, die an Dritte für den Aufbau, die Entwicklung und Pflege eigener Schutzrechtsdatenbanken sowie anderer Informationssysteme und Dienstleistungen abgegeben werden können. Voraussetzungen sind der Abschluss eines Vertrags und die Übernahme der Bereitstellungskosten. Diese Kosten werden jährlich ermittelt und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

Die Kosten für die Bereitstellung der wöchentlichen Publikationen zu Patenten und Gebrauchsmustern, Marken und Designs in Form von Datenpaketen bleiben unverändert zum Jahr 2023 bei 8 Euro pro Datenart und Liefertermin für das Jahr 2024.

Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts
Eva Schewior

1519/2-001 – 2.1.2